



Leitfaden

der Vorgehensweise für öffentliche Auftraggeber (z. B. Freiwillige Feuerwehren)
bei der Anschaffung von
Feuerwehreinsatzfahrzeugen – Lieferaufträgen
gemäß Bundesvergabegesetz 2002 – BVergG

1. ALLGEMEINES – AUSRÜSTUNGSVERORDNUNG

Überprüfe, ob das gewünschte Einsatzfahrzeug in der Feuerwehr-Mindestausrüstungsverordnung (z. B. NÖ LGBl. 4400-4) vorgesehen ist.

2. GESCHÄTZTER AUFTRAGSWERT – FINANZIERUNG

- Berechnung des geschätzten Auftragswertes (Fahrzeuganschaffung = Lieferauftrag)
 - ⇒ Einbeziehung diverser Optionsrechte
 - ⇒ Keine Umgehung z. B. des Oberschwellenbereiches durch Aufteilung des Beschaffungsauftrages
(BVergG - § 12)
- Sicherstellung der Finanzierung (Eigenkapital, Förderungsmittel, Gemeindegeld, ...)

„Vergabeverfahren sind nur dann durchzuführen, wenn die Absicht besteht, die Leistung auch tatsächlich zur Vergabe zu bringen.“

3. **OBERSCHWELLENBEREICH – UNTERSCHWELLENBEREICH**

Festlegung entsprechend des geschätzten Auftragswertes

- **Oberschwellenbereich** BVergG § 9 (1)
Lieferauftrag mind. 200.000 Euro ohne Umsatzsteuer
- **Unterschwellenbereich** BVergG § 9 (2)
Lieferauftrag unter 200.000 Euro ohne Umsatzsteuer

4. **ANWENDUNG DES BUNDESVERGABEGESETZES**

Bei Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich und Unterschwellenbereich haben öffentliche Auftraggeber (mit Berücksichtigung diverser Ausnahmen – z. B. Direktvergabe) die einschlägigen Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes anzuwenden (BVergG § 16, 17)

5. **ARTEN DER VERGABEVERFAHREN**

(BVergG § 23)

- 1 Offenes Verfahren
- 2 Nicht offenes Verfahren (mit und ohne vorheriger Bekanntmachung)
- 3 Verhandlungsverfahren (mit und ohne vorheriger Bekanntmachung)
- 4 Elektronische Auktion (mit und ohne beschränkter Teilnehmerzahl)
- 5 Direktvergabe
- 6 Rahmenvereinbarung

6. **WAHL DES VERGABEVERFAHRENS**

(BVergG § 24, 25)

- **Freie Wahl zwischen**
 - **offenem Verfahren**
und
 - **nicht offenem Verfahren** mit vorheriger Bekanntmachung
ist möglich.
-

Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung

- Offenes oder nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung war nicht erfolgreich
(Keine Änderungen der ursprünglichen Bedingungen)
- von der vorherigen Bekanntmachung kann Abstand genommen werden
(alle Unternehmen, deren Angebote entsprochen haben, werden berücksichtigt)

○ Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung

- Nur ein bestimmtes Unternehmen kann die Leistung erbringen (z. B. UNI-MOG Fahrgestell)
- Dringliche, zwingende Gründe liegen vor (vorgeschriebene Fristen können nicht eingehalten werden, z. B. dringende Ersatzbeschaffung nach Unfall)
- Folgeaufträge, zusätzliche Lieferungen werden notwendig (Laufzeit in der Regel max. 3 Jahre)
- Lieferaufträge zum Zweck von Forschungen, Versuchen, ...
- usw.

BEMERKUNG

Es wird angeregt, im Feuerwehrwesen grundsätzlich das „offene Verfahren“ zu wählen (Einfache, problemlose Handhabung)

7. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR MÖGLICHE VERFAHREN IM UNTERSCHWELLENBEREICH

(BVergG § 26)

- **Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung**
geschätzter Auftragswert ohne USt. max. 60.000 Euro
genügend geeignete Unternehmen müssen bekannt sein.
- **Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung**
 - Geschätzter Auftragswert ohne USt. max. 40.000 Euro
 - Gelegenheitskäufe (Anschaffungspreis erheblich unter dem Normalpreis)

- Kauf von Liefermengen zu besonders günstigen Bedingungen
(Unternehmen, die die Tätigkeit einstellen, Konkurs- oder Ausgleichsverfahren)
 - usw.
- usw.

BEACHTEN

Die maßgeblichen Gründe für die Verfahrensdurchführung sind schriftlich festzuhalten.

8. DIREKTVERGABE

(BVergG § 27)

- nur zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert ohne USt. 20.000 Euro nicht erreicht.
- es gelten nur Teil 1, 5, 6 §§ 21, 23 Abs. 7, 27, 36, 52 Abs. 5 und 106 Abs. 2 des BVergG
- die maßgeblichen Gründe für die Durchführung des Verfahrens sind festzuhalten (gegebenenfalls eingeholte Vergleichsangebote sind zu dokumentieren)

9. ELEKTRONISCHE AUKTION

(BVergG § 28)

- im Unterschwellenbereich, bei standardisierten Leistungen
 - geschätzter Auftragswert ohne USt. max. 40.000 Euro
 - Auftragsgegenstand muß eindeutig und vollständig beschrieben werden, daß eine Gleichwertigkeit des Angebotes sichergestellt ist.
- usw.

10. RAHMENVEREINBARUNG

(BVergG § 29)

Die Vergabe von Aufträgen im Wege einer Rahmenvereinbarung ist nur im Unterschwellenbereich zulässig.

11. TEILNAHMEBESTIMMUNGEN FÜR VERGABEVERFAHREN

(BVergG § 30 – 36)

- Allgemeines
 - Gebietsmäßige Beschränkung bzw. Beschränkung auf einzelne Berufsstände ist unzulässig
 - Für die Anforderung der Ausschreibungsunterlagen kann ein Termin fixiert werden (wenn nicht vollständig im Internet verfügbar)
- Teilnehmer im offenen Verfahren
 - Bekanntmachung in einschlägigen Publikationsmedien
- Teilnehmer im nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung
 - Bekanntmachung (Bewerberkreiserkundung) in einschlägigen Publikationsmedien
 - Teilnahmeanträge
 - Prüfung der Teilnahmeanträge (Niederschrift verfassen)
 - Anzahl der einzuladenden Unternehmen ist entsprechend der Leistung festzulegen (mind. 5)
 - Aufforderung zur Angebotsabgabe
- Teilnehmer im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung
 - Einladung zur Angebotsabgabe nur an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen (Voraussetzungen vorab prüfen und festhalten – z. B. über Auftragnehmerkataster Österreich www.ankoe.at)
 - Unternehmen so häufig wie möglich wechseln (kleinere und mittlere Unternehmen berücksichtigen)

- Anzahl der einzuladenden Unternehmen (entsprechend der Leistung, mind. 5)
- Teilnehmer im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung
 - Bekanntmachung (Bewerberkreiserkundung) in einschlägigen Publikationsmedien
 - Teilnahmeanträge
 - Prüfung der Teilnahmeanträge (Niederschrift verfassen)
 - Anzahl der einzuladenden Unternehmen ist entsprechend der Leistung festzulegen (mind. 3)
 - Aufforderung zur Angebotsabgabe
- Teilnehmer im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung
 - Einladung zur Angebotsabgabe nur an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen (Voraussetzungen vorab prüfen und festhalten - z. B. über Auftragnehmerkataster Österreich www.ankoe.at)
 - Anzahl der einzuladenden Unternehmen (mind. 3, Ausnahme - Leistung kann nur von einem Unternehmen erbracht werden, besondere Dringlichkeit)
- Teilnehmer bei Direktvergabe
 - die Leistung darf nur von einem befugten, leistungsfähigen und zuverlässigen Unternehmen bezogen werden

12. VORINFORMATION – OBERSCHWELLENBEREICH

(BVergG § 38)

Der Auftraggeber hat am Beginn seines jeweiligen Finanz- bzw. Haushaltsjahres eine nicht verbindliche Bekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen.

- Lieferauftrag (z. B. zwei teure Einsatzfahrzeuge)
Geschätzter Auftragsgesamt看wert mind. 750.000 Euro
- Formular „Vorinformation“ der **Bundes-Vergabeformularverordnung** verwenden

- Bekanntmachung via Internet oder per Telefax
- aktuelle Formulare derzeit erhältlich:
 - <http://www.simap.eu.int>
 - <http://www.lieferanzeiger.at> (Kostenpflichtig, Registrierung erforderlich)

13. LEISTUNGSVERZEICHNIS – PFLICHTENHEFT ERARBEITEN

- Spezielle Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes – Ergänzungen des Landesfeuerwehrverbandes usw. beachten (TLF, RLF, SRF, usw.)
- Planungsdetails ausführlich beraten
(Fahrgestell, Aufbau, An- und Einbaugeräte, Beladung, usw.)
- **Musterleistungsverzeichnis des NÖ LFV verwenden**

BEACHTEN

- Gesamt- und getrennte Ausschreibung (BVergG § 58, 59)
 - ⇒ Die Möglichkeit ist bei besonders umfangreichen Leistungen gegeben
 - ⇒ Beachte jedoch – einheitliche Ausführung sowie eindeutige Gewährleistung
 - ⇒ Zuschlag in Teilen einer ausgeschriebenen Gesamtleistung ist unzulässig
- Lieferzeitraum, Zahlungsvarianten, Sicherstellungen für die Vorauszahlungen, Garantieleistungen, usw. überlegen
- Nachweise (der Eignung, der technischen Leistungsfähigkeit, der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, ... – BVergG § 52-57) nur soweit verlangen, wie es durch den Gegenstand des Auftrages gerechtfertigt ist
- Methode und Art der Bestbieterermittlung genau beschreiben (ev. Vorschlag des NÖ LFV verwenden)
- Bei Vergaben nach dem Kriterium des technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebotes sind Alternativangebote zulässig
- Leistungen von Subunternehmen (Bekanntgabe, Eignung, Befugnis, ...)

- Festlegung der Zuschlagsfrist (max. 7 Monate, wenn keine Festlegung – 1 Monat)
- Vertragsstrafe (z. B. Pönale 0,5 % pro Woche, max. 5 %), Haftungsrücklaß (z. B. 3 %)
- Fertigungskontrollen, Mängel, Abnahme, Einschulung – Einweisung, Rücktritt
- Folgeauftrag/Optionsrecht – wenn notwendig
- Beilagen (Angebots- oder Konstruktionszeichnungen, Beladeplan, Servicevertrag, Ersatzteile)
- Angaben (Massekalkulation, Kundendienst, ...)
- neutrale, vollständige Leistungsbeschreibung
(Keine Umschreibungen, daß bestimmte Bieter von vornherein Wettbewerbsvorteile genießen)
- Verschreibung bestimmter Produkte nur mit BIETERLÜCKEN
(BVerG § 75 Abs. 8, 9)

14. BEKANNTMACHUNG – ANGEBOTSFRIST

1. Oberschwellenbereich (BVerG § 37, 47)

mit Formular „Ausschreibungsbekanntmachung“ gemäß Bundes-Vergabeformularverordnung

- **Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG**
 - ⇒ via Internet oder per Telefax
 - ⇒ aktuelle Formulare derzeit erhältlich:
<http://www.simap.eu.int>
<http://www.lieferanzeiger.at> (Kostenpflichtig, Registrierung erforderlich)
- **Publikationsmedien**, welche von der **Landesregierung** mit Verordnung vorgegeben werden
 - ⇒ via Internet oder per Telefax
 - ⇒ aktuelle Formulare derzeit erhältlich:
<http://www.simap.eu.int>
<http://www.lieferanzeiger.at> (Kostenpflichtig, Registrierung erforderlich)

- **sonstige Publikationsmedien** wenn gewünscht

BEACHTEN

- ★ Zur Beschreibung des Auftragsgegenstandes sind die Bezeichnungen und Code des gemeinsamen Vokabulars für das öffentliche Auftragswesen (CPV) zu verwenden
- ★ Die Veröffentlichung innerhalb Österreichs darf nicht vor dem Tag der Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG erfolgen
- ★ Nachweis über den Tag der Absendung an die EG führen
(eine entsprechende Information hat auch in der österreichischen Bekanntmachung zu erfolgen)
- ★ Landesinterne Veröffentlichungen dürfen keine Zusatzinformationen beinhalten, die dem Amt für amtliche Veröffentlichungen nicht bekanntgegeben wurden
- ★ **Die Angebotsfrist hat**
 - ⇒ Beim offenen Verfahren
mind. 52 Tage – gerechnet vom Tag der Absendung zu betragen
(22 Tage – Beschleunigtes Verfahren bei Vorinformation, BVergG § 48)
 - ⇒ beim nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung
mind. 40 Tage – gerechnet vom Tag der Absendung der Einladung zur Abgabe von Angeboten/Teilnahmeanträgen – 37 Tage
(26 Tage – Beschleunigtes Verfahren bei Vorinformation, BVergG § 48)
(10 Tage – Beschleunigtes Verfahren bei Dringlichkeit/Teilnahmeanträge – 15 Tage, BVergG § 49)

2. **Unterswellenbereich** (BVergG § 44, 50)

Folgende Arten der Vergabeverfahren

- offenes Verfahren
- nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung
- Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung
- usw.

sind bekanntzumachen.

- Die Bekanntmachung hat zumindest die im Anhang VIII BVergG angeführten Angaben zu enthalten (Formularvorlage siehe z. B. Internet www.lieferanzeiger.at)
- Landesregierung legt mit Verordnung die Publikationsmedien fest (z. B. Landesamtsblatt)
Texte sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten
 - auf elektronischem Weg
oder
 - per Telefax
zu übermitteln.
- Die Angebotsfrist hat
 - beim offenen Verfahren
mind. 22 Tage – gerechnet vom Tag der Absendung zu betragen
(Verkürzung ist nur bei Dringlichkeit zulässig – Grund ist schriftlich festzuhalten)
 - beim nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung/Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung
mind. 14 Tage – Eingang der Anträge auf Teilnahme
 - beim nicht offenen Verfahren
mind. 22 Tage – für den Eingang der Angebote
(Verkürzung ist nur bei Dringlichkeit zulässig – Grund ist schriftlich festzuhalten)

15. ÜBERMITTLUNG DER AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN

(BVergG § 47 Abs. 6, § 50 Abs. 6)

- so rasch wie möglich, längstens jedoch innerhalb von 6 Tagen nach Eingang des Antrages

16. BEWERBER – ÜBERSICHTSBLATT/KOSTEN FÜR AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN

(BVerG § 77)

- Die Namen und die Anzahl der Bewerber
 - die in die Unterlagen Einsicht nehmen
 - die Unterlagen erwerbensind in einem „Bewerber-Übersichtsblatt“ einzutragen
(Geheimhaltung bis zur Angebotseröffnung)
- Ausschreibungsunterlagen sind nach Möglichkeit
 - im Internet
 - auf Datenträger bereitzustellen
- Entgelt für die Herstellungskosten (Papier-, Druck- oder Vervielfältigungskosten, Kosten für Datenträger) der Ausschreibungsunterlagen kann verlangt werden – nur beim offenen Verfahren

17. WIDERRUF DER AUSSCHREIBUNG – WÄHREND DER ANGEBOTSFRIST

(BVerG § 104)

- IST zu widerrufen
 - wenn Umstände bekannt werden, die eine Ausschreibung ausgeschlossen hätten
 - wenn Umstände bekannt werden, die inhaltlich zu einer anderen Ausschreibung geführt hätten.
- KANN widerrufen werden
 - wenn schwerwiegende Gründe bestehen und der Widerruf sachlich gerechtfertigt ist
- Bekanntmachung des Widerrufs wie die Ausschreibung
- Verständigung von Bewerbern und Bietern (Bekanntgabe des Grundes)

- Handlungsfreiheit ist durch die ordnungsgemäße Bekanntmachung wieder gegeben

18. EINREICHEN DES ANGEBOTES

(BVerG § 84, 85)

1. Papierform

- Verschlüsselter Umschlag mit „KENNWORT“
- Vermerk „Achtung Datenträger“ wenn erforderlich

2. Elektronisch übermittelte Angebote

- Verschlüsselung gemäß den bekannt gegebenen Verfahren
- Dokumenten- und Kommunikationsformate beachten

19. ENTGEGENNAHME UND VERWAHRUNG DER ANGEBOTE

(BVerG § 87)

- Kennzeichnung (Bieter, Abgabedatum, Uhrzeit, Übernehmer, Lfd.Nr.) und Aufbewahrung der eingebrachten Angebote
(Elektronisch übermittelte Angebote – Zeitstempel im Sinne des SigG)
- Geheimhaltung (Anzahl der Bieter, usw.)
- „Bieter-Übersichtsblatt“ führen und bei der Angebotseröffnung vorlegen

20. ÖFFNUNG DER ANGEBOTE

(BVerG § 88)

1. Offenes und nicht offenes Verfahren

- Zeitpunkt und Ort wurden schon bei der Bekanntmachung (Pos. 10) festgelegt
- alle Bieter sind grundsätzlich berechtigt an der Öffnung teilzunehmen
- Öffnung erfolgt durch Kommission (mind. 2 sachkundige Vertreter des Auftraggebers, 3 wenn Bieter ausgeschlossen)
- Feststellung (Angebote ungeöffnet, fristgerecht eingelangt, rechtsgültige Unterfertigung, Bestandteile)
- aus den Angeboten ist vorzulesen
 - Name und Geschäftssitz des Bieters

- Gesamtpreis (ohne USt.) oder Angebotspreis (mit USt.)
 - wesentliche Vorbehalte und Erklärungen der Bieter
 - Alle bei der Öffnung des jeweiligen Angebotes vorliegenden Teile sind während der Angebotsöffnung von der Kommission eindeutig zu kennzeichnen (z. B. Kreuzlocher verwenden)
 - Niederschrift aufnehmen/Unterschrift aller Anwesenden
Den Bietern ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszufolgen
2. Verhandlungsverfahren
- keine formalisierte Öffnung der Angebote erforderlich
 - Den Bietern ist die Teilnahme an der Öffnung nicht zu gestatten
 - Ergebnis der Öffnung ist geheim zu halten
3. Öffnung elektronisch eingereichter Angebote
- siehe BVergG § 89

21. PRÜFUNG DER ANGEBOTE

(BVergG § 90ff)

- nur Personen mit fachlicher Qualifikation
(Erforderlichenfalls sind Sachverständige beizuziehen)
- Prüfung hat nach den festgelegten Kriterien der Ausschreibung zu erfolgen
- Im Einzelnen ist zu prüfen
 - ob den in § 21 Abs. 1 angeführten Grundsätzen entsprochen wurde
 - die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters
 - ob das Angebot rechnerisch richtig ist
 - die Angemessenheit der Preise
 - ob das Angebot den sonstigen Bestimmungen der Ausschreibung entspricht, insbesondere ob es formrichtig und vollständig ist.
- Vorgehen bei Mangelhaftigkeit der Angebote (BVergG § 94)
 - schriftliche Aufklärung über Unklarheiten ist gegebenenfalls zu verlangen
 - wenn ein Bearbeitung nicht zugemutet werden kann
 - rechnerisch fehlerhafte Angebote

- usw.
- Zuschlagsfrist beachten (max. 7 Monate wenn in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt)
- Prüfungsniederschrift verfassen
 - wesentliche Umstände für die Beurteilung der Angebote
 - Gestaltung – so, daß die Einsichtnahme in firmenbetreffende Teile möglich ist

BEACHTEN

Während eines offenen oder eines nicht offenen Verfahrens darf mit den Bietern über eine Angebotsänderung nicht verhandelt werden (Aufklärungsgespräche, Auskünfte über die Gleichwertigkeit, usw. sind zulässig – kommissionelle Führung)

22. AUSSCHIEDEN DER NICHT ENTSPRECHENDEN ANGEBOTE

- Ausscheidungskriterien siehe BVergG § 98
(Befugnis, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit ist nicht gegeben, spekulative Preisgestaltung, keine fristgerechte Aufklärung div. Mängelpunkte, verspätet eingelangte Angebote, unvollständige Angebote – nur Teilangebote, usw.)

23. WIDERRUF DER AUSSCHREIBUNG – NACH ANGEBOTSFRIST

(BVergG § 105)

- **IST zu widerrufen**, wenn
 - Umstände bekannt werden, die eine Ausschreibung ausgeschlossen hätten
 - Umstände bekannt werden, die inhaltlich zu einer anderen Ausschreibung geführt hätten
- **KANN widerrufen werden**, wenn
 - nur ein Angebot eingelangt ist
 - nach dem Ausscheiden von Angeboten nur ein Angebot bleibt
 - andere schwerwiegende Gründe bestehen und der Widerruf sachlich gerechtfertigt ist

- **GILT als widerrufen**, wenn
 - kein Angebot eingelangt ist
 - nach dem Ausscheiden von Angeboten kein Angebot bleibt
- Unverzügliche Verständigung aller Bieter (Bekanntgabe des Grundes)
- Bekanntmachung des Widerrufs wie die Ausschreibung
- Handlungsfreiheit ist durch die ordnungsgemäße Bekanntmachung wieder gegeben

24. BESONDERE BERUFLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT

(BVergG § 55)

Zur Beurteilung der beruflichen Zuverlässigkeit

- von für die Zuschlagserteilung in Betracht kommenden Bewerbern, Bietern und deren Subunternehmen hat die vergebende Stelle
- eine Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des BM für Wirtschaft und Arbeit, Zentrale Koordinierungsstelle des BM für die Kontrolle der illegalen Ausländerbeschäftigung beim HZA Wien, Schnirchgasse 9, 1030 Wien, e-mail: zko.100-kia.zawnb@bmf.gv.at, Fax: 01/79590-1420 gemäß § 28b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes BGBl. Nr. 218/1975 in der jeweils geltenden Fassung einzuholen.

Die Auskunft darf nicht älter als 6 Monate sein.

25. ANTRAG AUF FÖRDERUNG

- Offizielles Formular des NÖ Landesfeuerwehrverbandes verwenden
- mind. zwei vergleichbare Angebote mit Beilagen aus denen hervorgeht, daß das Einsatzfahrzeugprojekt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Bundesvergabegesetz 2002 – BVergG, NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz, usw.) ausgeschrieben – bearbeitet wurde.
- Vorlage an den Landesfeuerwehrverband

26. FÖRDERUNGSZUSAGE – BEWILLIGUNG

- Vorlage an den Vergabeausschuß
- Beschluß der Landesregierung über die Zuverfügungstellung der Fördermittel
- Mitteilung des Beschlusses der Landesregierung an die Feuerwehr bzw. Gemeinde

27. ZUSCHLAG-AUFTRAGSVERGABE

(BVerG § 99ff)

- Von den Angeboten, die nach dem Ausscheiden übrig bleiben, ist der **Zuschlag** gemäß den Angaben in der Ausschreibung dem **technisch** und **wirtschaftlich günstigsten Angebot** (oder dem Angebot mit dem niedrigsten Preis) **zu erteilen**
 - Angebotsbewertung neutral und transparent, keine Bieterdiskriminierung (Vorschlag der Bestbieterermittlung – siehe Musterleistungsverzeichnis NÖ LFV)
- Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung
 - an alle Bieter
 - gleichzeitig, unverzüglich und nachweislich elektronisch oder mittels FAX
 - Gründe für die Angebotsablehnung können genannt werden
 - diverse Ausnahmen für Verhandlungsverfahren (BVerG § 100)
- Stillhaltefrist
 - 14 Tage ab Bekanntgabe darf kein Zuschlag erteilt werden
AUSNAHME
7 Tage bei
 - ⇒ beschleunigtem Verfahren wegen Dringlichkeit
 - ⇒ Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung
 - ⇒ nicht offenem Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung
 - 3 Tage bei

- ⇒ elektronischer Auktion
- Nicht erfolgreiche Bieter können innerhalb einer Frist von
 - 7 Tagen
 - 3 Tagen (beschleunigtes Verfahren wegen Dringlichkeit, Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung, nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung)
 nach Zustellung der Zuschlagsentscheidung schriftlich die Bekanntgabe der Gründe für die Nichtberücksichtigung ihres Angebotes beantragen.
- Auftraggeber hat unverzüglich, jedenfalls aber 3 Tage vor Ablauf der Stillhaltefrist die Information zu übermitteln.

28. SCHLICHTUNG – NACHPRÜFUNG

(Festlegung siehe Landesgesetz, **z. B. NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz LGBl. 7200**)

- Wird eine Entscheidung eines Auftraggebers von einem Bewerber, Bieter, usw. nicht akzeptiert (Diskriminierung, Wettbewerbsvorteile, Gesetzesverstoß, drohender Schaden, ...) so kann eine Nachprüfung beantragt werden
 - Schlichtungsverfahren (**z. B. NÖ Schlichtungsstelle**)
 - Nachprüfungsverfahren (**z. B. Unabhängiger Verwaltungssenat**)
- Besondere Bestimmungen (Verständigungen, Fristen, usw.) siehe entsprechendes Landesgesetz
- Außerstaatliche Kontrolle (Korrekturmachanismus, außerstaatliche Schlichtung, Übergangsbestimmungen, usw.) siehe BVergG § 178 ff

29. VERGABEVERMERK

(BVergG § 106)

- Auftraggeber haben (ausgenommen bei einer Direktvergabe) einen Vergabevermerk über jeden vergebenen Auftrag anzufertigen, der mind. Folgendes umfasst
 - Namen, Anschrift des Auftraggebers
 - Gegenstand und Wert des Auftrages

- Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter, Gründe für ihre Auswahl
- Namen der ausgeschlossenen Bewerber oder Bieter, Gründe für ihre Ablehnung
- Namen des erfolgreichen Bieters, Gründe für die Auswahl
- Begründungen bei einem Verhandlungsverfahren
- Bei einer Direktvergabe (sofern der Dokumentationsaufwand vertretbar ist)
 - Gegenstand und Wert des Auftrages
 - Name des Auftragnehmers

30. VERTRAGSABSCHLUSS

(BVerG § 101, 102)

- Bieter ist schriftlich zu verständigen, daß das Angebot angenommen wird
- Auftragsbestätigung kann verlangt werden
- Bei Überschreiten der Zuschlagsfrist oder sonstiger Abweichungen hat der Bieter eine schriftliche Erklärung über die Auftragsannahme vorzulegen.

31. BEKANNTGABE VON VERGEBENEN LEISTUNGEN

(BVerG § 40)

- Oberschwellenbereich
 - Bekanntmachung von vergebenen Leistungen ist spätestens 48 Tage nach Vergabe des Auftrages an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG zu übermitteln.
 - Formular „Vergebene Aufträge“ gemäß Bundes-Vergabeformularverordnung verwenden
 - ⇒ Bekanntmachung via Internet oder per Telefax
 - ⇒ aktuelle Formulare derzeit erhältlich:
 - <http://www.simap.eu.int>
 - <http://www.lieferanzeiger.at> (Kostenpflichtig, Registrierung erforderlich)

32. STATISTISCHE VERPFLICHTUNG

(BVergG § 43)

○ Oberschwellenbereich

Vergebende Stellen haben bis zum 31. August jedes Jahres (bei vergebenden Stellen, die in den Vollziehungsbereich eines Landes fallen, im Wege der jeweiligen Landesregierung) dem BM für Wirtschaft und Arbeit statistische Aufstellungen über die im vorangegangenen Jahr vergebenen Aufträge zu übermitteln.

VORGANGSWEISE

Kopie des Formulars „Vergebene Aufträge“ an die Gemeinde bzw. an das Amt der Landesregierung (NÖ – Abt. LAD 1 – AV) weiterleiten.